

Kundennummer	Rechnungseinheit

Antrag auf Normsondervertrag Zugspitz-Strom®

über Stromlieferung an Privat- und Geschäftskunden der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- gültig außerhalb Garmisch-Partenkirchens bis 100.000 kWh Jahresverbrauch und eine Leistungsanspruchnahme bis 30 kW -

1) Auftraggeber / Kunde (= Rechnungsanschrift)

Name	Geburtsdatum
Vorname	Titel
Zusatz 1	
Zusatz 2	
Straße	
Hausnummer	Hausnummernzusatz
Postleitzahl	Ort

2) Lieferanschrift

Straße		
Hausnummer	Hausnummernzusatz	
Postleitzahl	Ort	
Etage	Objektnummer	Wohnungsnummer

3) Kommunikationsdaten

Vorwahl	Telefonnummer
E-Mail-Adresse	

4) Vertragsgegenstand

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen (nachstehend „Gemeindewerke“) beliefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die oben genannte Anlage mit elektrischer Energie mit einer Spannung von 400/230 Volt und einer Frequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

5) Vertragsstufen und freiwillig reduzierte Preise ab dem 01.03.2023

Wichtige Information: Die Preise ändern sich jährlich zum 1. Januar. Informationen zur Preisanpassung können den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ entnommen werden. Unter nachstehender URL sind die aktuellen Preise veröffentlicht: www.gw-gap.de/preise

Netzgebiet	Arbeitspreis pro Kilowattstunde (kWh)	Grundpreis ohne Zähler pro Jahr	Grundpreis Zähler pro Jahr		
			kME ¹⁾	mME ²⁾	IMS ³⁾
Bayernwerk Netz GmbH	46,99 Cent	95,31 €	10,71 €	20,00 €	ab 23,00 €
LEW Verteilnetz GmbH	46,99 Cent	90,97 €	15,29 €	19,98 €	ab 22,59 €
Stromnetz Weilheim GmbH & Co. KG	46,99 Cent	60,56 €	10,71 €	20,00 €	ab 23,00 €

Zugspitz-Strom® ökoLOGISCH gewünscht: Ja Nein (Bitte ankreuzen)

Belieferung mit zertifiziertem Wasserkraftstrom. Die vorgenannten Arbeitspreise erhöhen sich hierdurch um (brutto) 1,00 Cent/kWh.

1) Konventionelle Messeinrichtung – betrifft Großteil der Kunden (Standardmesseinrichtung)

2) Moderne Messeinrichtung – digitaler Zähler 3) Intelligentes Messsystem – digitaler Zähler mit Smart-Meter-Gateway

Welche der vorgenannten Preise Anwendung finden, hängt von der beim Kunden verbauten Messeinrichtung sowie dessen Netzgebietszuordnung ab. Die vorgenannten Preise enthalten die Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-, KWKG-, Offshore-Netz-, § 19 StromNEV- und Abschaltbare Lasten-Umlage. Weiterhin sind die Netzentgelte des Verteilnetzbetreibers, Entgelte des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters sowie die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Diese Preisbestandteile sind staatlich festgelegt bzw. werden staatlich reguliert. Änderungen fließen als durchlaufender Posten automatisch in die Letztverbraucherpreise ein. Der restliche Preisbestandteil („Lieferanteil“) ändert sich entsprechend der durchschnittlichen Preisentwicklung an der Energiebörse („EEX“) gemäß den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ (VII. Preisanpassung).

6) Ergänzende Angaben zur Stromversorgung

- Lieferantenwechsel
 Neueinzug

Aktueller Stromlieferant und Kundennummer:

Voraussichtlicher Lieferbeginn ⁴⁾	Stromzählernummer	Zählerstand (HT bei Zweitarifmessung)	ggf. Zählerstand (NT bei Zweitarifmessung)	Prognose Jahresverbrauch in kWh	Abschlagszahlung in € pro Monat

7) Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der bei Vertragsschluss aktive Messstellenbetreiber und Messdienstleister wird für die Vertragslaufzeit beibehalten. Die Kosten für Messstellenbetrieb und eine Jahresablesung sind durch den Jahresgrundpreis abgedeckt.

8) Abrechnungszeitraum

In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet.

9) Vollmacht

Die Gemeindewerke werden hiermit vom Kunden bevollmächtigt, einen eventuell bereits bestehenden Stromliefervertrag des Kunden zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die Gemeindewerke nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher von den Gemeindewerken hierüber informiert. Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

10) Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, sind die Gemeindewerke berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

11) Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er von keiner Seite gekündigt wird bzw. werden kann. Die Kündigungsfrist zum jeweiligen Laufzeitende beträgt 3 Monate.

12) Allgemeine Stromlieferbedingungen und Widerrufsrecht

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen samt Widerrufsbelehrung als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Vertrag in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen geschlossen wurde oder wenn der Kunde kein Verbraucher ist (Verbraucher ist, wer den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können). Unter Umständen beginnt die Belieferung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist.

13) Sonstige Bestimmungen

Die Gemeindewerke entscheiden innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang über die Angebotsannahme. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch die Gemeindewerke, so gilt der Vertrag zu dem unter Ziffer 6 genannten Zeitpunkt (Lieferbeginn) als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages durch die Gemeindewerke bedarf. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

14) Datenschutz

Zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages dürfen personenbezogene Daten, welche die Gemeindewerke vom Kunden erlangen, nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der beiliegenden Datenschutzerklärung genutzt werden. Dasselbe gilt zum Zwecke der Abwicklung anderer vertraglicher oder hoheitlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken. Ein Austausch der Daten mit Dritten (z.B. Netz- oder Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Vorgangs erforderlich ist. Bei freiwilliger Angabe von E-Mail oder Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zur Klärung offener Fragen oder für Serviceinformationen (z.B. zur Terminvereinbarung) erfolgen.

15) Angaben zur Zahlungsweise

- Überweisung**
- SEPA-Lastschriftmandat** (Basislastschrift für wiederkehrende Zahlungen)

Ich ermächtige die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000105155
Mandatsreferenz-Nummer: wird gesondert mitgeteilt

Kreditinstitut	BIC
IBAN	Datum und Unterschrift Kontoinhaber

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Gemeindewerke über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

16) Unterschrift Antrag

Datum und Unterschrift Auftraggeber

I. Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder von den GWGAP betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
7. **Strom** ist elektrische Energie.
8. **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde von den GWGAP mit Strom beliefert wird.
9. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.
10. **Lieferant** ist, wer die Entnahmestellen mit Strom beliefert.
11. **Messstellenbetreiber** ist, wer die Messeinrichtung an der Entnahmestelle betreibt.
12. **Messdienstleister** ist, wer für die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der abgelesenen Daten zuständig ist (§ 21 b EnWG i.V.m. der MessZV).
13. **Messentgelte** sind die Entgelte, welcher der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister verlangen.
14. **Intelligentes Messsystem** ist ein System, das über ein Smart Meter Gateway angebunden und dadurch speziellen gesetzlichen und/oder behördlichen Regelungen unterworfen ist.
15. **Brutto** bedeutet „inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt“. **Netto** bedeutet „exkl. derselben“. Fällt keine Umsatzsteuer an, so ist netto gleich brutto.

II. Stromlieferung

1. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der GWGAP zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. Art der Stromlieferung

- 2.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.2 Die GWGAP können im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Sie treffen die ihnen möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu deren Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den von den GWGAP veröffentlichten oder den zwischen den GWGAP und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie diesen ASLB mit Strom zu liefern.

3. Voraussetzung der Stromlieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch die GWGAP auf der Grundlage des Stromlieferungsvertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
- 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 3.3 Die GWGAP sind von ihrer Stromlieferungsverpflichtung befreit,
 - a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
 - c) solange die GWGAP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, gehindert sind oder ihnen dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

4. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den GWGAP vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen der GWGAP für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
- 4.2 Ziffer 4.1 gilt auch, wenn der Kunde elektrische Anlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließt und sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
- 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach den Ziffern 4.1 und Fehler: Verweis nicht gefunden können von den GWGAP in ergänzenden Bedingungen geregelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Diese Bedingungen sind vom Kunden für seine Mitteilung einzuhalten.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWGAP von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der GWGAP nach Ziffer 1. beruht.
- 5.2 Die GWGAP sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

III. Aufgaben und Rechte der GWGAP

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers.
- 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und (falls abweichend) den GWGAP unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWGAP, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
2. Ablesung
 - 2.1 Die GWGAP sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.
 - 2.2 Die GWGAP können die Messeinrichtungen selbst ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer IV.,,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse der GWGAP an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GWGAP werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Andernfalls können sie für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung des Entgelts verlangen, welche der Messdienstleister den GWGAP für die Ersatzablesung berechnet und berechnen darf.

- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die GWGAP das Grundstück und die Räume des Kunden weder zum Zwecke der Ablesung betreten noch eine Fernablesung durchführen können, so dürfen die GWGAP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der GWGAP den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 2. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so sind die GWGAP berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der GWGAP zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann von den GWGAP auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Abrechnung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG kalenderjährlich abgerechnet. Verlangt der Kunde stattdessen monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, so hat er jede zusätzliche Abrechnung (d.h. jede bis auf die jeweils erste im Kalenderjahr sowie bis auf die Schlussabrechnung) gesondert mit brutto 21,42€ zu vergüten.
- 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so werden Grundpreise zeitanteilig berechnet. Dasselbe gilt für den maßgeblichen Verbrauch, wobei die GWGAP jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen haben.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die GWGAP auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stromes für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Verhältnis der neuen zu den bisherigen Preisen angepasst werden.
- 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von den GWGAP erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden von den GWGAP zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

3.1 Die GWGAP sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

3.2 Grund zu der Befürchtung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, besteht insbesondere

- wenn binnen drei Jahren mehr als einmal Rückstände trotz Mahnung nicht pünktlich und vollständig beglichen wurden; dies gilt für Rückstände aus dem laufenden Stromversorgungsverhältnis, aber auch aus anderen bestehenden oder früheren Versorgungsverhältnissen mit den GWGAP.
- nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger

3.5 Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen zuletzt vor mehr als 12 Monaten erfüllt waren (insb. weder für Haupt- noch für Nebenforderungen ein Zahlungsverzug bestand). Unter derselben Voraussetzung kann der Kunde Rückbau bzw. Deaktivierung eines Vorkassensystems verlangen.

4. Sicherheitsleistung

4.1 Anstelle einer Vorauszahlung nach Ziffer 3. können die GWGAP Sicherheitsleistung verlangen, die max. dem zu erwartenden Verbrauch für drei Monate entsprechen darf.

4.2 Die GWGAP können die Art der zu stellenden Sicherheit bestimmen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

4.3 Die GWGAP können eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen haben und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

4.4 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so können die GWGAP die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Anündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit sowie die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden in voller Höhe an die GWGAP gestellt ist.

4.5 Die Sicherheit wird von den GWGAP zurückgegeben, wenn nach Ziffer 3. keine Vorauszahlung mehr verlangt werden könnte.

5. Rechnungen und Abschläge

5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von den GWGAP verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von den GWGAP vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.

5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von den GWGAP der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen werden die GWGAP hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWGAP in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber den GWGAP zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Hinsichtlich der Verbrauchsmengen besteht diese Möglichkeit nur, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mindestens doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde deshalb eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt, und nur, solange diese Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt hat.

6.2 Gegen Ansprüche der GWGAP kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, den GWGAP Bankentgelte für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und für Rücklastschriften zu erstatten, zzgl. einer Bearbeitungspauschale von brutto 5€ je Einzelfall. Weiterhin sind, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche im Verzugsfall, folgende Bearbeitungspauschalen zu entrichten:

- erstes Mahnschreiben: brutto 4€
- jedes weitere Mahnschreiben: brutto 5€
- Stundung mit Erstellung eines Ratenzahlungsplanes: brutto 20€.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von den GWGAP zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die GWGAP den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Die GWGAP sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASL schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, sind die GWGAP berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen

Beträge oder

c) wenn die Auskunft einer im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei eine Ausfallwahrscheinlichkeit von mindestens 10% enthält und der Kunde die Ausfallbefürchtung nicht binnen 10 Werktagen, nachdem ihm diese Auskunft offengelegt wurde, in für die GWGAP überprüfbarer Form entkräftet.

3.3 Die Vorauszahlungen bemessen sich am zu erwartenden Verbrauch des jeweiligen Kalendermonats und werden zum ersten Werktag des Vormonats fällig. Sie sind bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.4 Statt Vorauszahlung zu verlangen, können die GWGAP beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) errichten lassen. Sie können dieses System auch zum Einzug von Rückständen (i.S.v. Ziffer 2.a) nutzen. Die Entgelte, welche der zuständige Messstellenbetreiber bzw. Verteilnetzbetreiber für den Ein- und ggf. Wiederausbau des Vorkassensystems berechnet und berechnen darf, können die GWGAP dem Kunden weiterverrechnen.

oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Die GWGAP können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

3. Entgelte, welche der Netzbetreiber / Messstellenbetreiber für eine Sperrung sowie deren Wiederaufhebung den GWGAP in Rechnung stellt, können die GWGAP dem Kunden weiterberechnen, je Sperrung zzgl. einer Bearbeitungspauschale von brutto 11,90€. Dasselbe gilt für Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Versuch zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Stromversorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert – insbesondere, wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Anündigung eines Termins oder Ersatztermins, den dafür notwendigen Zugang zum Stromzähler nicht ermöglicht hat.

4. Die GWGAP haben die Strombelieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung (inkl. Bearbeitungspauschale) ersetzt hat.

VI. Laufzeit, Kündigung

1. Laufzeit

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er von keiner Seite in Textform gekündigt wird.

2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende ordentlich gekündigt werden.

3. Umzugskündigung

3.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (Umzugskündigung). Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn die Abnahmestelle in der Kündigungserklärung eindeutig bezeichnet ist. Gewinnt der Kunde beim Umzug die Sachherrschaft über eine neue Abnahmestelle im gleichen Verteilnetzgebiet, so setzt die Umzugskündigung weiterhin voraus, dass er spätestens mit Zugang der Umzugskündigung bei den GWGAP einen Normsondervertrag Alpspitz-Strom bzw. Zugspitz-Strom für die neue Abnahmestelle beantragt.

3.2 Hat der Kunde eine wirksame Umzugskündigung ausgesprochen, so gilt: der Vertrag an der bisherigen Abnahmestelle endet mit Ablauf des dritten Werktags nach Zugang der Kündigung bei den GWGAP. Abweichend davon ist Vertragsende der Ablauf eines früheren Tages, wenn dessen Datum folgende Voraussetzungen erfüllt:

- dieses Datum liegt max. vier Wochen vor Zugang der Kündigung sowie
- der Zählerstand zu diesem Datum ist den GWGAP bekannt und entweder von ihnen anerkannt oder vom Kunden nachgewiesen sowie
- der Kunde hatte nach diesem Datum keine Sachherrschaft über die Abnahmestelle mehr.

4. Kündigung durch GWGAP

Die GWGAP sind in den Fällen von Ziffer 1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 2. sind die GWGAP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Preis Anpassung

1. Grundsätze der Preis Anpassung

Die folgenden Regelungen dienen dazu, Preise automatisch anzupassen, wenn sich deren Grundlagen verändern. Sie bezwecken, dass der Kunde von jeder positiven Veränderung voll profitiert und jede negative Entwicklung zumindest lückenlos nachvollziehen kann.

Dazu werden der Nettogrundpreis und der Nettoarbeitspreis, welche der Kunde für Stromlieferungen durch die GWGAP zu zahlen hat, jeweils unterteilt in „Durchlaufende Posten“ und „Lieferanteil“. Die folgenden Ziffern 2. bis 4. definieren das genaue Verfahren für die Änderung dieser Preisbestandteile.

Zur schnellen Orientierung:

„Durchlaufende Posten“ sind alle Preisbestandteile, die von jedem Stromlieferanten in derselben Höhe abgeführt werden müssen (→ Ziffer 2.). Ändert sich einer dieser Bestandteile, gleich in welche Richtung, so ändert sich der Strompreis entsprechend.

Der restliche Preis heißt „Lieferanteil“ (→ Ziffer 3.). Der Lieferanteil am Arbeitspreis wird jährlich an die Entwicklung der Großhandels-Energiebörsen EEX angepasst. Grund: im Lieferanteil verbirgt sich der „eigentliche“ Strompreis (Strombezug/Stromerzeugung sowie Nebenkosten).

2. Durchlaufende Posten

2.1 Durchlaufende Posten heißen im Folgenden solche Teile des vom Kunden zu zahlenden Netto-Strompreises, die von den GWGAP an Behörden, den Verteilnetzbetreiber, den Messstellenbetreiber und/oder den Messdienstleister abzuführen bzw. zu verrechnen sind.

Zu den durchlaufenden Posten gehören insbesondere die Entgelte des Verteilnetzbetreibers, des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters (auch, wenn die GWGAP eine dieser Rollen innehaben), weiterhin alle gesetzlich oder behördlich festgelegten Steuern, Abgaben und Umlagen (z.B. Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AblaV).

Hinsichtlich der Messentgelte gilt: es kommen grundsätzlich die Messentgelte eines Musterkunden mit Drehstromzähler zum Ansatz. Wenn beim individuellen Kunden ein intelligentes Messsystem und/oder ein Vorkassensystem nach Ziffer 3.4 vorhanden ist, können die GWGAP die

- dafür (im Vergleich zu diesem Musterkunden) zusätzlich anfallenden Messentgelte als weitere durchlaufende Posten ansetzen.
- 2.2 Soweit durchlaufende Posten nach den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben verbrauchsabhängig, d.h. je Kilowattstunde anfallen, zählen sie zum Arbeitspreis, ansonsten zum Grundpreis.
- 2.3 Ändert sich ein durchlaufender Posten (inkl. Wegfall bzw. Neuhinzutreten eines solchen) um einen bestimmten Betrag, so ändert sich der Grund- bzw. Arbeitspreis (netto) des Kunden in dieselbe Richtung und um denselben Betrag.
- Beispiel: steigt bzw. fällt eine gesetzliche, verbrauchsabhängige Umlage um netto 0,5 Cent/kWh, so erhöht bzw. reduziert sich der Nettoarbeitspreis des Kunden um 0,5 Cent/kWh.*
3. Lieferanteil
- 3.1 Der Grund- und Arbeitspreis hat jeweils einen Lieferanteil. Das ist der Grund- bzw. Arbeitspreis (netto) abzüglich der durchlaufenden Posten, die auf ihn entfallen.
- 3.2 Der Lieferanteil am Arbeitspreis besteht zu 80% aus einem Unteranteil („base“) und zu 20% aus einem Unteranteil („peak“). Beide Unteranteile ändern sich jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Verhältnis des Großhandelspreises (→ Ziffer 3.3) für das neue Lieferjahr zum Großhandelspreis (abgekürzt: GHP) für das abgelaufene Lieferjahr.
- Beispiel: Um die Preisänderung zum 1.1.2017 zu ermitteln, werden für die Lieferjahre 2016 und 2017 jeweils der GHP (base) und der GHP (peak) berechnet. Ist sodann der GHP (base) für 2017 gegenüber jenem für 2016 um z.B. 10% auf dann 90% gefallen, der GHP (peak) für 2017 aber um 15% auf dann 115% gestiegen, so fällt der Lieferanteil am Arbeitspreis zum 1.1.2017 auf 95% des Vorjahreswertes (80%*90%+20%*115%=95%).*
- Zu den Begriffen: „base“ oder „baseload“ bezeichnet an der Strombörse

eine Lieferung mit konstanter Leistung über alle Stunden, „peak“ oder „peakload“ eine Lieferung nur zu bestimmten Hochlaststunden (insb. werktags von 8 - 20 Uhr).

- 3.3 Als GHP für ein Lieferjahr (=Kalenderjahr) gilt das arithmetische Mittel aller Settlementpreise des einschlägigen Phelix-Futures (base bzw. peak) für dieses Lieferjahr an der Leipziger Energiebörse EEX, endend mit dem 31. Oktober vor Beginn des Lieferjahres, beginnend mit dem diesem wiederum vorangegangenen 1. November.
- Beispiel: GHP (base) 2016 ist der Durchschnitt aller Settlementpreise des EEX-Futures „Phelix Base 2016“ zwischen 1.11.2014 und 31.10.2015.*

4. Stufenanpassung, Rundung

- 4.1 Im Tarif Alpspitz-Strom gilt: beim Arbeitspreis erfolgt die Anpassung nach Ziffer 3.2 nur in der Stufe „Privat und Business“. Nach Anpassung auch der Grundpreise aller Stufen gem. Ziffer 2.3 folgt unmittelbar die Anpassung des Arbeitspreises der Stufe „Single“. Dazu wird dessen Lieferanteil so verändert, dass an der Stufengrenze für beide Stufen derselbe Gesamtpreis (Grundpreis zzgl. Arbeitspreis) herauskommt.
- Beispiel: in Stufe „Privat und Business“ ergebe sich bei 1.000 kWh Jahresverbrauch (Stufengrenze) ein neu berechneter Gesamtpreis von insgesamt 300 € im Jahr. Der Lieferanteil für Stufe „Single“ wird nun so angepasst, dass sich bei Abrechnung derselben Menge in Stufe „Single“ ebenfalls 300 € Gesamtpreis ergeben.*
- 4.2 Nach Ermittlung aller Nettopreise sind diese kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden (Grundpreise in €/a, Arbeitspreise in ct/kWh). Auf diese Preise wird zuletzt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.
- 4.3 Die GWGAP veröffentlichen die genaue Berechnung aller Grund- und Arbeitspreise (inkl. der enthaltenen Basisdaten) jeweils zum 1. Januar auf ihrer Internetseite, bei unterjähriger Veränderung außerdem vor deren Wirksamwerden.

VIII. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist Garmisch-Partenkirchen, sofern der Kunde Unternehmer ist, ansonsten der Ort der Stromentnahme.

2. Änderung von Vertragsbedingungen

- 2.1 Die GWGAP sind berechtigt und verpflichtet, vertragliche Regelungen, insbesondere diese ASLB, zu ändern, wenn und soweit das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird, ohne dass die dadurch belastete Partei dies vorhersehen oder beeinflussen konnte. Dasselbe gilt, soweit obergerichtliche Rechtsprechung (Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) eine Klausel des Vertrages oder eine ihr im Regelungsgehaltgleichkommende anderweitige Klausel für unwirksam erklärt. Die Änderung hat dem ursprünglichen Vertragsgedanken und/oder dem Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahezukommen und die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Änderungen von Vertragsbedingungen nach Ziffer 2.1 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWGAP sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich zur öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei haben sie den Anlass und die Voraussetzungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- 2.3 Im Fall einer Änderung nach Ziffer 2.2 hat der Kunde bis zum Inkrafttreten das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kündigen. Hat der Kunde vor diesem Zeitpunkt auf die Änderungsmitteilung hin einen Versorgerwechsel eingeleitet, so endet dieser Stromliefervertrag mit Aufnahme der Belieferung durch den neuen Versorger.

3. Vorrangige Regelungen

Weitergehende Pflichten der GWGAP und Rechte des Kunden, die sich aus nicht abdingbaren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Klauseln dieser ASLB sind stets so auszulegen, dass sie nicht im Widerspruch zu solchen Rechtsvorschriften stehen, bzw. treten hinter diese zurück.

4. Entgeltbegriff, Weiterverrechnung, Pauschalen und Nebenleistungen, Verzicht

- 4.1 Als Entgelte des Verteilnetzbetreibers, Messstellenbetreibers und /oder Messdienstleisters im Sinne dieser Vertragsbedingungen zählen auch solche Entgelte, welche die GWGAP in einer dieser Rollen dem eigenen Stromvertrieb (also sich selbst in der Rolle des Stromlieferanten) berechnen dürfen und müssen.
- 4.2 Die Weiterverrechnung von Entgelten an den Kunden erfolgt stets brutto.
- 4.3 Für Nebenleistungen und Zusatzaufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse von den GWGAP geleistet werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Aufwandsentschädigung zu erwarten sind, können die GWGAP nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine solche Entschädigung festsetzen und dafür auch Pauschalen zur Anwendung bringen.
- 4.4 Dürfen die GWGAP dem Kunden eine Pauschale in Rechnung stellen, so reduziert sich diese in dem Umfang, in welchem der Kunde nachweist, dass ein entsprechender Schaden bzw. Aufwand nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 4.5 Verzichten die GWGAP ganz oder teilweise bewusst auf die Anwendung von Vertragsbestimmungen, welche zu Zahlungspflichten des Kunden führen, so können sie diesen Verzicht jederzeit beenden und von diesem Zeitpunkt an (nicht aber rückwirkend) jene Entgelte verlangen, die sich ohne den Verzicht ergeben hätten.
5. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
- 5.1 Die GWGAP werden Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, welche die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim den GWGAP an den Kunden beantworten. Dies gilt insbesondere für Beschwerden zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWGAP. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die GWGAP nicht abgeholfen, so werden die GWGAP dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- 5.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den GWGAP und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, über die Messung der Energie kann vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 5.1 angerufen werden, wenn die GWGAP der Beschwerde im Verfahren nach

Ziffer 5.1 nicht abgeholfen haben und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, werden die GWGAP an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

- 5.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreffende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden wie auch für die GWGAP nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

- 5.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungs-stelle-energie.de Telefax: 030/275724069

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(Stand: Mar 2018)

Sofern Sie Verbraucher sind **und den Liefervertrag außerhalb unserer Geschäftsräume abgeschlossen haben**, sind sie berechtigt, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, frühestens aber 14 Tage ab Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821 / 753-0, Fax: 08821 / 753-6321, E-Mail: service@gw-gap.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandtem Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster Widerrufsformular

Sofern Sie ein Widerrufsrecht haben, können Sie zur Ausübung dieses Musterformular verwenden. Ob und wie lange ein Widerrufsrecht besteht, entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung.

Hiermit widerrufe(n)^{*)} ich/wir den von mir/uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Lieferung von Energie an die Verbrauchsstelle (Lieferadresse):

Die Dienstleistung wurde bestellt am (Datum):

Name	
Vorname	
Zusatz	
Straße	
Hausnummer	Hausnummernzusatz
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer für Rückfragen	

Datum und Unterschrift des Verbrauchers
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Die vorliegende Datenschutzerklärung dient zur Umsetzung der Informationspflichten der GWGAP nach Art. 13 und 14 DS-GVO als Verantwortlicher gegenüber betroffenen Personen, wenn personenbezogene Daten bei betroffenen Personen oder bei Dritten erhoben werden. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

I. Begrifflichkeiten

1.1 „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die:

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen

vertreten durch ihren Vorstand

08821/753-0, 08821/753-228, Registergericht München HRA 77025

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der obigen Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder via Mail an DSB@gw-gap.de.

1.2 Diese Datenschutzerklärung betrifft und umfasst „personenbezogene Daten“. Das sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (nachfolgend nur „betroffene Person“ genannt) beziehen.

1.3 Die „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ meint im Rahmen der DS-GVO, dem BDSG-neu und dieser Datenschutzerklärung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.4 „Einwilligung“ der betroffenen Person meint jede freiwillig, für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung der betroffenen Person, mit der diese den GWGAP zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

1.5 Empfänger von personenbezogenen Daten sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, denen von den GWGAP personenbezogene Daten offengelegt werden.

1.6 Auftragsverarbeiter ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der GWGAP verarbeitet.

II. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Rechtsgrundlagen

Die GWGAP sind im Bereich der Daseinsvorsorge tätig und erbringen in diesem Zusammenhang Leistungen der verschiedensten Arten, zu welchen z.B. die Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie und/oder Wasser sowie der Betrieb von Verteilernetzen (mit oder ohne Messstellenbetrieb) zählen können. Maßgeblich für die vorliegende Datenschutzerklärung und von dieser umfasst sind in Bezug auf betroffenen Personen konkret nur diejenigen Leistungen der GWGAP, die eine betroffene Person in diesem Zusammenhang konkret erhält. Um diese Leistungen erbringen zu können, benötigen die GWGAP von betroffenen Personen personenbezogene Daten. Ohne diese ist es den

GWGAP nicht möglich, diesen gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Das betrifft die Versorgung mit Strom, Gas und/oder Wasser sowie den Betrieb des örtlichen Verteilernetzes und den Messstellenbetrieb. Auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen ist zur umfassenden und im Sinne betroffener Personen bestmöglichten Leistungserbringung durch die GWGAP die Verarbeitung personenbezogener Daten unabdingbar notwendig.

1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, und/oder die Erfüllung von Verträgen, deren Vertragspartei die betroffene Person und die GWGAP sind.

2. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Die GWGAP unterliegen zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen (z.B. §§ 17, 18 EnWG, §§ 36 ff EnWG, und MsbG). Um diesen entsprechen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

3. Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die Daseinsvorsorge mit Strom, Gas und Wasser sowie der Betrieb des örtlichen Verteilernetzes liegen im öffentlichen Interesse.

4. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Die GWGAP verarbeiten personenbezogene Daten betroffener Personen in zulässiger Weise auch zur Wahrung berechtigten Interessen der GWGAP und/oder Dritter (z.B. aus der Sicht der GWGAP in der Marktrolle des Netz- und/oder des Messstellenbetreibers der Drittlieferant der betroffenen Personen).

Berechtigte Interessen umfasst dabei insbesondere:

- zwischen den GWGAP und betroffenen Personen Verträge durchzuführen und/oder anzubahnen,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Services und Produkten durchzuführen und neue Produkte sowie Dienstleistungen für natürliche Personen im Bereich der Daseinsvorsorge zu entwickeln und an diese zu deren Vorteil anbieten zu können,
- Energiedienstleistungen zu erbringen, insbesondere nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G),
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen, um die Qualität von Energieprodukten und -leistungen der GWGAP im Interesse von betroffenen Personen zu verbessern und zu optimieren sowie mit anonymisierten Daten Analysen durchzuführen,
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunftfeien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, sowie mit Dritten Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen), sowie
- die Durchsetzung rechtlicher (Zahlungs-)Ansprüche und Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge (z. B. Strom- oder Wasserdiebstahl), um auch auf diesem Weg eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten, wie dies für Energie im Rahmen von § 1 Abs. 1 EnWG gesetzlich vorgegeben ist.

5. Andere Zwecke der Datenverarbeitung

Sollten die GWGAP beabsichtigen, personenbezogenen Daten von betroffenen Personen für andere Zwecke weiterzuverarbeiten als diejenigen, für die die personenbezogenen Daten von den GWGAP erhoben wurden und die in Ziffer II genannt sind, so stellen die GWGAP davon betroffenen Personen vor einer solchen Verarbeitung Informationen über solche anderen Zwecke und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß der vorstehenden Ziffer II zur Verfügung. Ziffer 5. gilt nicht,

- a) wenn eine Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten betroffen ist, bei der sich die GWGAP durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wenden, der Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck gemäß der DS-GVO vereinbar ist, die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist, oder
- b) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen der GWGAP an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Die GWGAP werden schriftlich festhalten, aus welchen Gründen von einer Information abgesehen wurde.

III. Daten, die nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden

- 1.1 Je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber betroffenen Personen erbringen (etwa als Strom-, Gas- und/oder Wasserversorger, Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber), ist es zur Erfüllung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten der GWGAP gegenüber betroffenen Personen in vielen Fällen erforderlich und notwendig, dass die GWGAP auch von Dritten personenbezogene Daten zur jeweils betroffenen Person erhalten (z.B. der Versorger Zählerdaten vom Messstellenbetreiber).
- 1.2 Empfänger von personenbezogenen Daten, die die GWGAP von Dritten erhalten und verarbeiten, sind die in Ziffer IV genannten Personen.
- 1.3 Im Übrigen gelten bezüglich der in Ziffer 1.1 genannten Daten die gleichen Informationen und Hinweise der GWGAP wie in Bezug auf personenbezogene Daten, die die GWGAP von betroffenen Personen selbst erlangt haben.

IV. Empfänger personenbezogener Daten

- 1.1 Innerhalb der GWGAP erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 3. genannten Zwecke benötigen.
- 1.2 Empfänger personenbezogener Daten betroffener Personen können - je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber einer betroffenen Person erbringen - u.a. sein: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Versorger.
- 1.3 Die GWGAP bedienen sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen zum Teil auch Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen (z.B. Handwerker und Fachbetriebe), ebenso ggf. Auftragsverarbeitern, und übermitteln diesen personenbezogene Daten.
- 1.4 An die in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Dritte werden personenbezogene Daten von den GWGAP nur übermittelt, wenn dies im Rahmen der in Ziffer II genannten Zwecke stattfindet und/oder die betroffene Person dazu vorher eingewilligt hat.

V. Beginn und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Löschung

- 1.1 Die GWGAP speichern personenbezogene Daten zu den in Ziffer II genannten Zwecken.
- 1.2 Personenbezogene Daten werden ab der ersten Erhebung durch die GWGAP von diesen auch verarbeitet.
- 1.3 Die GWGAP löschen personenbezogene Daten von betroffenen Personen in Bezug auf eine bestimmte Leistungsbeziehung spätestens innerhalb von 4 Wochen, sobald diese mit der betroffenen Person beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung) oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung im Zusammenhang mit diesem mehr bestehen.
- 1.4 Spätestens nach Ablauf aller relevanten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (maximal 10 Jahre nach Vertragsende) werden die GWGAP die personenbezogenen Daten der jeweils betroffenen Person löschen.

VI. Rechte der betroffenen Personen

- 1.1 Betroffene Personen haben im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG-das Recht auf:
 - a) Auskunft nach Art. 15 DS-GVO iVm § 34 BDSG-neu
 - b) Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO iVm §§ 27 und 28 BDSG-neu
 - c) Löschung nach Art. 17 DS-GVO iVm §§ 4 und 35 BDSG-neu
 - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 35 BDSG-neu
 - e) Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 19 DS-GVO
 - f) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO iVm § 28 BDSG-neu
 - g) Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 36 BDSG-neu
- 1.2 Die GWGAP stellen der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die GWGAP unterrichten die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
- 1.3 Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DS-GVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO und Art. 34 DS-GVO werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person können die GWGAP entweder
 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die GWGAP haben den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen

- 1.4 Haben die GWGAP begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Art. 15 bis 21 DS-GVO stellt, so kann er unbeschadet des Art. 11 DS-GVO zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind
- 1.5 Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Ort des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- 1.6 Betroffene Personen haben zudem das Recht, eine einmal von ihnen im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG-neu erteilte Einwilligung jederzeit, kostenfrei und ohne irgendeine Begründung zu widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligserklärungen, die die betroffene Person den GWGAP vor der Geltung der DS-GVO und dem BDSG-neu am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bis zum Widerruf.
- 1.7 Die Übermittlung der von betroffenen Personen bei den GWGAP angefragten Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

VII. Automatisierte Entscheidungsfindung und Grenzüberschreitung

- 1.1 Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung findet nur dann statt, wenn der Versorger einer betroffenen Person seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 1.2 Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling finden bei den GWGAP nicht statt.

(Stand: Mai 2018)